



Satzung

der Philosophisch-Literarischen Gesellschaft e.V. in Baden-Baden

Wortlaut der Satzung der Philosophisch-Literarischen Gesellschaft vom 24. Mai 1962, zuletzt geändert durch Beschlüsse vom 9. November 1988 und 4. Februar 2003.

I. Der Sitz der Gesellschaft

§1 Der Sitz der Philosophisch-Literarischen Gesellschaft ist Baden-Baden.

II. Der Zweck der Gesellschaft

§2 Die Gesellschaft verfolgt den Zweck, wissenschaftliche und andere kulturelle Bestrebungen zu beleben und zu fördern – insbesondere durch Vorträge und Diskussionen.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III. Die Mitglieder der Gesellschaft

§3 Mitglieder der Gesellschaft können sein

- a) Einzelpersonen,
- b) Firmen, Gesellschaften und sonstige juristische Personen,
- c) um die Gesellschaft oder deren Bestrebungen besonders verdiente Personen als Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der das Recht hat, den Antrag ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§4 Die Mitgliedschaft beginnt

- a) mit der Aushändigung der Mitgliedskarte und der Satzung seitens des Vorstandes,
- b) mit der Zahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr seitens des Mitglieds.

§5 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Ableben,
- b) durch Ausschluss,
- c) durch Kündigung bis 30.9. für das lfd. Kalenderjahr,
- d) durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

§6 Der Vorstand hat das Recht, ein Mitglied wegen Verletzung oder Gefährdung der Interessen der Gesellschaft auszuschließen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

IV. Die Organe der Gesellschaft

§7 Die Organe der Gesellschaft sind

- A. die Mitgliederversammlung,
- B. der Vorstand,
- C. der Beirat.

A. Die Mitgliederversammlung

§8 Eine Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Vorstand einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Majorität gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu verfassen.

§9 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes zweite Jahr einmal statt und beschließt

- a) nach Erstattung des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes des Vorstandes über dessen Entlastung,
- b) über die Neuwahl des Vorstandes bzw. Wiederwahl,
- c) über die Wahl eines Rechnungsprüfers bzw. Wiederwahl,
- d) über die Festsetzung des Jahresbeitrages,
- e) über weitere Punkte der Tagesordnung.

§10 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen.

§11 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand dann einberufen, wenn

- a) ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt,
- b) dies nach §18 erforderlich ist.

B. Der Vorstand

§12 Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenführer,
- e) mindestens 1 weiteren Mitglieds.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Der Vorstand ist berechtigt, aus dem Kreise der Mitglieder der Gesellschaft ein Mitglied hinzuzuwählen, falls ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet.

§13 Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden, der – für kürzere oder längere Zeit, aber widerruflich – Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen kann.

§14 Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden, welcher auch andere Vorstandsmitglieder dazu schriftlich ermächtigen kann.

C. Der Beirat

§15 Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vereins in einen Beirat zu berufen, damit diese ihn in besonderen Fragen beraten können.

V. Die Mitgliedsbeiträge der Gesellschaft

§16 Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge werden mit der Beschlussfassung fällig. Das Ausscheiden eines Mitglieds entbindet nicht von der Pflicht der Beitragszahlung für das laufende Jahr. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge findet nicht statt.

VI. Die Satzung der Gesellschaft

Die Satzung der Gesellschaft wurde in der Mitgliederversammlung vom 7.2.2012 beschlossen und trat damit an Stelle der vorhergehenden Satzungen vom 4. 2. 2003.

§17 Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder.

VII. Die Auflösung der Gesellschaft

§18 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wozu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder nötig ist.

§19 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft fällt ihr Vermögen an die Stadt Baden-Baden die es zu einem gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat, wobei Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes Baden-Baden ausgeführt werden dürfen.

Baden-Baden, den 7.2.2012